

Ausbildungsordnung des TV Lauchringen 1925 e.V. gültig ab 1. Juli 2007 gemäß Beschluss des Vorstandes vom 12.06.2007

1 Grundsätzliches und Zweck

- 1.1 Der Verein hat gem. § 15 „Vereinsordnung“ das Recht Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe zu erlassen.
- 1.2 Diese Ordnung gilt für den Vorstand, den erweiterten Vorstand, die Geschäftsstelle, die Abteilungsleiter, sowie Übungsleiter, eingesetzte Helfer und Mitglieder des Vereins.
- 1.3 Diese Ordnung hat den Zweck, alle Mitglieder und Abteilungen des Vereins gleich zu behandeln.

2 Aus- und Weiterbildung

- 2.1 Grundsätzlich wird erwartet, dass die Übungsleiter sich im Rahmen ihrer Tätigkeiten an Fortbildungen beteiligen.
- 2.2 Sollten die Lizenzen verfallen, d.h. die notwendigen Fortbildungen zur Lizenzverlängerung nicht absolviert werden, werden die Übungsleiter auf die Aufwandsentschädigung für Übungsleiter ohne Lizenz zurückgestuft.
- 2.3 Die Kosten für 2 fachbezogene Lehrgänge pro Kalenderjahr werden vom TV vergütet. Die Lehrgänge zum Erwerb der Lizenzen, und eventuell dafür notwendige Sichtungen, gelten als ein Lehrgang, d.h. es wird noch eine weitere Fortbildung durch den TV vergütet.
- 2.4 Die Lehrgänge zu Lizenzverlängerungen gelten als ein Lehrgang, d.h. es wird noch eine weitere Fortbildung durch den TV vergütet.
- 2.5 Bei der Skiabteilung werden Kosten für Lehrgänge (2.1.3 und 2.1.4) zu je 50 % durch die Teilnehmer und den TV bezahlt. Dazu kommt bei der Skiabteilung noch die verpflichtende jährliche Vereinseinweisung.
- 2.6 Die zu vergütenden Fortbildungen sind durch den Abteilungsleiter zu genehmigen.
- 2.7 Es steht jedem Übungsleiter frei, weitere Fortbildungsmaßnahmen zu besuchen, die nicht durch den Verein vergütet werden.

Ausbildungsordnung des TV Lauchringen 1925 e.V.

- 2.8 Zeugnisse für Praktikanten, die am Unterrichtsbetrieb teilnehmen, sind grundsätzlich durch die Geschäftsstelle auszustellen und durch den Vorstand zu unterzeichnen.